



swissperform.ch

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins*

Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

für Ausübende (Auftraggeber) im Phono- und/oder Audiovisionsbereich

Fassung vom 23. März 2022

Inhalt

1. Zweck des Vertrags.....	4
2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen	4
3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche	5
4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags	7
5. Haftung von SWISSPERFORM.....	7
6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM	7
7. Elektronische Kommunikation	8
8. Angaben über Rechtsinhaber, Leistungen und Datenschutz.....	8
9. Verteilung und Abrechnungen	11
10. Staatliche Abgaben	12
11. Beanstandungen	13
12. Pseudonyme	14
13. Ergänzende Regeln.....	14
14. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	14

Diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen SWISSPERFORM und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern in Bezug auf die Rechtswahrnehmung (nachstehend "Auftraggeber" genannt), und bilden in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierenden Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und SWISSPERFORM abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrags (nachstehend "Vertrag" genannt).

1. Zweck des Vertrags

Durch den Vertrag beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der dem Auftraggeber als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin gegenwärtig und zukünftig aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche (nachstehend "Rechte" genannt), welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber SWISSPERFORM die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte ab und beauftragt SWISSPERFORM mit dem Einzug der entsprechenden Vergütungen bei den Nutzern. SWISSPERFORM nimmt diese Rechte selbst oder durch inländische Verwertungsorganisationen, Unternehmen oder Verbände (nachstehend insgesamt "Schwestergesellschaft" genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Zusammenarbeitsverträge abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiter abtreten. SWISSPERFORM nutzt die an sie abgetretenen Rechte nicht selbst kommerziell.

SWISSPERFORM erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen

Der Vertrag bezieht sich auf alle Darbietungen, welche der Auftraggeber als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin während der Dauer des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbringt, und deren Festlegungen (nachstehend insgesamt "Leistung" genannt).

Vom Auftraggeber vor der Unterzeichnung des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbrachte Leistungen werden vom Vertrag eben-

falls erfasst, es sei denn, der Auftraggeber habe Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, bereits an einen Dritten abgetreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWISSPERFORM alle vor Abschluss des Vertrags gemachten anderweitigen Rechtsabtretungen in Bezug auf seine Leistungen mit Wirkung für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein mitzuteilen. Fallen früher abgetretene Rechte wieder an den Auftraggeber zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst SWISSPERFORM zur Wahrnehmung abgetreten.

Während der Dauer des Vertrags können keine Leistungen vom Vertrag ausgenommen werden, es sei denn, es handle sich um Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, gemäss Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen.

3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Wahrnehmungsumfang

Der Auftraggeber tritt die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Vertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

3.2 Umfang der Abtretung

SWISSPERFORM erhält mit der Rechtsabtretung die Befugnis, alles zu unternehmen, was zur Wahrung der Rechte erforderlich ist. Sie ist insbesondere zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Schadenersatzforderungen im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt. Sie ist berechtigt, diese Rechte oder einzelne Befugnisse daraus im Rahmen der Wahrnehmung an eine Schwestergesellschaft abzutreten.

3.3 Mögliche Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung

Der Auftraggeber kann den Umfang der Rechteabtretung auf diejenigen Rechte einschränken, die nach Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} und b URG nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Das bedeutet, dass der Auftraggeber durch diese Einschränkung nicht an Einnahmen partizipieren kann, die von SWISSPERFORM ausserhalb des Bereichs der Bundesaufsicht kollektiv wahrgenommen werden.

Der Auftraggeber hat in Ziffer 2 des Vertrags anzugeben, ob er die Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung in diesem Sinne vornimmt oder nicht. Diese Erklärung kann nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf den Anfang eines Kalenderjahres schriftlich geändert werden. Diese Frist und dieser Zeitpunkt gelten nicht für den Fall der Abgabe der Einschränkungserklärung infolge der vertraglichen Abtretung der entsprechenden Rechte auf ein Sendeunternehmen oder einen Produzierenden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Statuten von SWISSPERFORM. In diesem Fall kann die Einschränkungserklärung fristlos mit jederzeitiger Wirkung schriftlich abgegeben werden.

Falls der Auftraggeber in Ziffer 2 des Vertrags keine Angaben macht oder falls die Angaben des Auftraggebers nicht eindeutig oder widersprüchlich sind, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber sämtliche der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM abtritt.

3.4 Ausgestaltung der Wahrnehmungspflicht

Die Abtretung der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte und die Wahrnehmungsverpflichtung von SWISSPERFORM beschränken sich auf die kollektive Wahrnehmung von Rechten. Sie beinhalten keine Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Rechtswahrnehmung im Einzelfall.

SWISSPERFORM ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die abgetretenen Rechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch im Prinzip auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. SWISSPERFORM kann

aus Kostengründen keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags

Die Abtretung der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte bezieht sich auf die Schweiz und auf das Fürstentum Liechtenstein (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM-Vorstands wirksam ist).

5. Haftung von SWISSPERFORM

SWISSPERFORM haftet für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten. Die Haftung ist beschränkt auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. SWISSPERFORM haftet nicht für zu Unrecht erfolgte oder für mangelhafte Auszahlungen an Auftraggeber, welche aufgrund nicht offensichtlich falscher Angaben eines Auftraggebers ausgerichtet wurden.

Für Handlungen/Unterlassungen von Schwestergesellschaften, mit denen SWISSPERFORM zwecks Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers Verträge abgeschlossen hat, haftet SWISSPERFORM nach substitutionsrechtlichen Massstäben gemäss Art. 399 Abs. 2 OR. Insbesondere hat SWISSPERFORM nicht für Zahlungsunfähigkeit von Schwestergesellschaften einzustehen, welche SWISSPERFORM im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers vertreten.

6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen SWISSPERFORM sind nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtretbar und verpfändbar.

7. Elektronische Kommunikation

7.1 Allgemeines

SWISSPERFORM setzt für die Kommunikation mit dem Auftraggeber und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen nach und nach elektronische Mittel (E-Mail, Online-Services usw.) ein. Sie ist berechtigt, die bisherigen Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches per Post durch elektronische Mittel zu ersetzen.

7.2 Kommunikation per E-Mail

Mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse des Auftraggebers an SWISSPERFORM sind SWISSPERFORM und der Auftraggeber berechtigt, miteinander per E-Mail zu kommunizieren. SWISSPERFORM hat das Recht, sämtliche bisher per Post versandten Mitteilungen und Unterlagen per E-Mail an den Auftraggeber zu versenden.

8. Angaben über Rechtsinhaber, Leistungen und Datenschutz

8.1 Allgemeines

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWISSPERFORM die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MwSt-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse sind wirksam erfolgt.

Bei Unterlassung der Meldung einer gültigen Zustell- und Zahlungsadresse ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse. SWISSPERFORM ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

SWISSPERFORM geht davon aus, dass der Auftraggeber die wirtschaftlich berechnete Person der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse ist und dass der Auftraggeber sie selbst versteuert. Wenn der Auftraggeber nicht oder nur teilweise die wirtschaftlich berechnete Person ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Berechneten bzw. der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse verlangt, verpflichtet sich der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung von SWISSPERFORM hin, ihr alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod des Auftraggebers haben die Rechtsnachfolger SWISSPERFORM einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse.

8.2 Anmeldung der Leistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWISSPERFORM alle Leistungen anzumelden (u.a. mittels den auf der Website von SWISSPERFORM abrufbaren Diskografie- bzw. Filmografie-Formularen), welche er als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin während der Dauer des Vertrags geschaffen oder mitgeschaffen hat.

Der Auftraggeber anerkennt allfällige Regelungen im Verteilreglement, wonach Rechtsinhaber, deren Rechte nicht bis zum im Verteilreglement festgesetzten Zeitpunkt dokumentiert oder geltend gemacht wurden, in der Verteilung nicht mehr oder nur noch in einem reduzierten Umfang berücksichtigt werden können. Durch solche Regelungen können auch die Rechte des Auftraggebers auf eine rückwirkende Beteiligung an Nutzungen beschränkt werden, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags stattgefunden haben.

Für die Anmeldung der auf Ton- und Tonbildträgern festgelegten Darbietungen gelten folgende Termine:

- für alle Darbietungen, die vor Abschluss des Vertrags geschaffen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;
- für alle Darbietungen, die während der Dauer des Vertrags auf Ton- und Tonbildträger eingespielt werden: innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einspielung.

8.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

SWISSPERFORM ist befugt, sämtliche Angaben über den Auftraggeber und seine Leistungen (nachstehend "Daten" genannt) zur Verwaltung und Wahrnehmung seiner Rechte, zur Pirateriebekämpfung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu bearbeiten.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass SWISSPERFORM im Rahmen dieser Datenbearbeitung insbesondere

- ein Dossier über den Auftraggeber führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- die Daten in Datenbanken eingibt;
- die Daten den eigenen Mitarbeitern, in- und ausländischen Schwes-tergesellschaften sowie anderen vertrauenswürdigen Organisationen im In- und Ausland, die sich mit der Dokumentation von Rechten be- fassen, im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend ge- nannten Zwecke weitergibt.
- die Daten an Dritte im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vor- stehend genannten Zwecke auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Recht entsprechender Da- tenschutz gewährleistet ist. Wenn immer möglich, stellt indessen SWISSPERFORM bei der Übermittlung von Daten in andere Länder si- cher, dass die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise, indem SWISSPERFORM Vereinbarungen schliesst, mit denen sichergestellt wird, dass die Empfänger der Da- ten ein angemessenes Datenschutzniveau aufrechterhalten.

SWISSPERFORM ist zudem befugt, die Daten Regierungsbehörden oder -stellen sowie Aufsichtsbehörden oder anderen Personen unter Ein- haltung der geltenden Vorschriften, Anordnungen, Vorladungen, behördli-

chen Aufforderungen oder ähnlichen Verfahren offenzulegen, soweit dies nach geltendem Gesetz vorgeschrieben oder erlaubt ist.

Selbst wenn keiner der in Absatz 1 erwähnten Zwecke gegeben ist, dürfen die Angaben über die in den Datenbanken von SWISSPERFORM erfassten Leistungen und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Erträge aus den Leistungen) im In- und Ausland öffentlich zugänglich gemacht werden.

SWISSPERFORM wendet technische und organisatorische Massnahmen an, um die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über die in der Datensammlung von SWISSPERFORM vorhandenen Daten, welche den Auftraggeber betreffen, und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

9. Verteilung und Abrechnungen

9.1 Verteilung der Einnahmen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM verpflichtet ist, für die Verteilung der von ihr eingezogenen Vergütungen ein von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), zu genehmigendes Verteilreglement aufzustellen und die Verteilung entsprechend diesem Reglement durchzuführen, die Verwaltungskosten aus den Verwertungserlösen zu decken sowie einen Teil der Einnahmen nach dem in den Statuten und im Verteilreglement vorgesehenen Verfahren für kulturelle und soziale Zwecke sowie zur Pirateriebekämpfung zu verwenden. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Verteilreglement.

Der Auftraggeber nimmt sodann zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM einzelne Aufgaben im Bereiche der Verteilung nach Massgabe des Verteilreglements an eine geeignete Organisation (nachstehend "beauftragte Organisation" genannt) übertragen kann.

Ebenso anerkennt der Auftraggeber, dass allfällige unverteilte Gelder nach Ablauf der Verjährungsfristen und Beträge, die den im Verteilreglement

vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreichen, nach den Bestimmungen des Verteilreglements für kollektive Zwecke der ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Der Auftraggeber nimmt überdies zur Kenntnis, dass das Verteilreglement jederzeit abgeändert werden kann. Über sämtliche Änderungen des Verteilreglements und – bei genehmigungspflichtigen Änderungen – über die entsprechenden Genehmigungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde, des IGE, wird mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) informiert. Falls ein Genehmigungsbeschluss des IGE vorliegt, kann dieser innert 30 Tagen nach der Publikation im SHAB gerichtlich angefochten werden. Die Änderungen des Verteilreglements werden sodann auf der Website von SWISSPERFORM publiziert.

9.2 Abrechnungen

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens einmal jährlich den Ertrag seiner Leistungen gemäss ihrem Verteilreglement oder denjenigen der Schwestergesellschaften abzurechnen.

Die Abrechnungen werden an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt SWISSPERFORM keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.1 Absätze 2 und 3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen.

10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches)

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist berechtigt, von den abgerechneten Verwertungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Ist oder wird der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrags mehrwertsteuerpflichtig (aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.--), aufgrund Verzichts

auf die Befreiung von der Steuerpflicht oder aufgrund Optierung für die Versteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung), so teilt er dies (mitsamt seiner MwSt-Nummer) SWISSPERFORM unverzüglich mit, und SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation rechnet die Verwertungserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer zum anwendbaren Satz ab.

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber eine Mehrwertsteuer erst dann zu vergüten, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung vor jeder Auszahlung die Mehrwertsteuerpflicht des Auftraggebers bestätigt hat.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

Der Auftraggeber ist ausserdem verpflichtet, SWISSPERFORM allfällige Änderungen in seinem Steuerstatus (namentlich den Wegfall der subjektiven Steuerpflicht), Änderungen in der Bezeichnung, wie sie im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist, sowie die Ausübung und den Wegfall von Optionen für die Versteuerung einzelner Umsätze unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief zu melden. Entsteht SWISSPERFORM aus einer Unterlassung oder Verzögerung der Meldepflicht des Auftraggebers oder durch unzutreffende Angaben ein Schaden, so wird der Auftraggeber gegenüber SWISSPERFORM ersatzpflichtig (insb. Steuerbetrag, Verzugszins und Umtriebskosten).

Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verwertungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

11. Beanstandungen

Beanstandungen, wie zum Beispiel solche gegen eine Vergütungsabrechnung von SWISSPERFORM oder der von ihr beauftragten Organisation, sind innerhalb von 60 Tagen nach Versand schriftlich SWISSPERFORM bzw. der von ihr beauftragten Organisation einzureichen. Andernfalls gilt der Inhalt der Mitteilung als genehmigt.

12. Pseudonyme

Der Auftraggeber gibt seine Pseudonyme im Vertrag an.

Neue Pseudonyme können mitgeteilt werden, sind jedoch im Einvernehmen mit SWISSPERFORM zu wählen, damit eine Verwechslung mit anderen Namen oder Pseudonymen vermieden werden kann.

13. Ergänzende Regeln

Der Auftraggeber anerkennt die Statuten von SWISSPERFORM und deren Reglemente in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellsten Fassungen der Statuten und Reglemente sind auf der Website von SWISSPERFORM abrufbar und damit für den Auftraggeber verbindlich.

14. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

14.1 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Verträge zwischen den Parteien.

14.2 Beendigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Falls SWISSPERFORM während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers verfügt, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Ist SWISSPERFORM zehn Jahre nach dem Tod des Auftraggebers von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Wird der Vertrag infolge einer unbekannteten Zustelladresse gemäss Absatz 2 oder infolge des Nichtbekanntgebens eines Vertreters gemäss Absatz 3

automatisch beendet, werden die nicht auszahlbaren Verwertungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten von SWISSPERFORM.

Solange der Kontosaldo des Auftraggebers negativ ist, sind das Kündigungsrecht des Auftraggebers, das Recht, den Umfang der Rechteabtretung gemäss Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen einzuschränken, und die automatische Vertragsbeendigung infolge einer unbekanntenen Zustelladresse gemäss Absatz 2 suspendiert.

Mit Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Rechte an den Auftraggeber zurück.

Von der Beendigung des Vertrags unberührt bleiben die bereits von SWISSPERFORM lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Vertrags stattfinden.

14.3 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Vertrags

Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Sofern SWISSPERFORM vom Auftraggeber für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags Kenntnis davon hat, dass er Mitglied bei einer ausländischen Verwertungsorganisation ist, mit welcher SWISSPERFORM einen Gegenseitigkeitsvertrag für die gegenseitige Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte abgeschlossen hat, und der Auftraggeber dieser Verwertungsorganisation seine Rechte zur Wahrnehmung auch in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein abgetreten hat, kann SWISSPERFORM die nachträglichen Entschädigungen für Nutzungen während der Vertragsdauer an diese Verwertungsorganisation auszahlen mit der Aufforderung zur Weiterleitung an den Auftraggeber. SWISSPERFORM ist jedoch nicht zur Nachforschung nach allfälligen Mitgliedschaften des Auftraggebers bei ausländischen Verwertungsorganisationen für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags verpflichtet.

Weitere finanzielle Ansprüche gegen SWISSPERFORM bestehen nicht.